

RS Vwgh 1996/12/20 93/02/0306

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §31 Abs2;

VStG §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/13 93/02/0104 2

Stammrechtssatz

Strafbar nach § 31 Abs 2 ASchG ist - neben dem Arbeitgeber - auch ein etwaiger Bevollmächtigter des Arbeitgebers. Als solcher kann dabei auch ein mit der nötigen Vollmacht ausgestatteter Arbeitnehmer auftreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993020306.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at